

GEMEINDE GROSSERLACH
Rems-Murr-Kreis

Satzung
über die Erhebung von Grundsteuer und Gewerbesteuer
und über die Festlegung der Hebesätze
vom 14.12.1992

in der Fassung vom 23. März 2017

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Großerlach erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes, von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätten in der Gemeinde und von den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2
Hebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

- | | |
|--|----------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 320 v.H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 360 v.H. |
| der Steuermessbeträge, | |
| 2. für die Gewerbesteuer auf | 355 v.H. |
| der Steuermessbeträge. | |

§ 3
Geltungsdauer

Die in § 2 festgesetzten Hebesätze gelten ab 01.01.2017.

§ 4
Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge i.S. des § 28 Abs. 2 Grundsteuergesetzes werden wie folgt fällig:

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 EUR nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30 EUR nicht übersteigt.

§ 5
Inkrafttreten

(betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 14.12.1992)